

Datum: 05.09.2012  
Amt: Kämmerei  
Verantwortlich: Bach, Sabine  
Aktenzeichen: 700.31  
Vorgang:

Unterschrift

### Beratungsgegenstand

### Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung -Neufestsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2013

Gemeinderat	25.09.2012	öffentlich	beschließend
-------------	------------	------------	--------------

Anlagen:  
Kalkulation Abwassergebühr 2013

### Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
1. Die Abwassergebühren (§ 42) werden zum 01.01.2013 wie folgt geändert:
  - die Schmutzwassergebühr beträgt **2,18 €/m<sup>3</sup>**
  - die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird beträgt **0,90 €/m<sup>3</sup>**
  - die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt **32,40 €/m<sup>3</sup>**
  - die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,40 €/m<sup>2</sup>**
2. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

**Gemeinde Reichenbach an der Fils**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)  
der Gemeine Reichenbach an der Fils**

vom.....

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am ..... die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Dezember 2011 wie folgt beschlossen:

**§ 1**

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 42**

**Höhe der Abwassergebühr**

- |                                                                                                                                                                                                                                |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2013                                                                                                                                   | 2,18 €  |
| (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2013                                                   | 0,90 €  |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                                                                       | 32,40 € |
| (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2013                                                                              | 0,40 €  |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |         |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## **Sachdarstellung:**

Am 13. Dezember 2011 hat der Gemeinderat zuletzt die Festsetzung der Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 beschlossen. Die zwischenzeitlich erfolgte Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2010 und 2011 zeigt, dass eine Kostenüberdeckung von insgesamt 75.614,67 € entstanden ist. Es ist davon auszugehen, dass auch das Jahr 2012 mit einer Kostenüberdeckung abschließt. Gem. § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die bisherige Schmutzwassergebühr von 2,51 €/m<sup>3</sup> wird um 0,33 € auf 2,18 €/m<sup>3</sup> verringert. Die Niederschlagswassergebühr wird von 0,54 €/m<sup>2</sup> auf 0,40 €/m<sup>2</sup> geändert.

Die Kostenüberdeckungen resultieren vor allem in dem im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation geringeren gebührenfähigen Aufwand. In der Kalkulation der Gebühren für 2010 und 2011 waren Kosten für die Einführung der getrennten Abwassergebühr von etwa 100.000 € eingerechnet worden. Diese Kosten fallen ab dem Jahr 2012 nicht mehr an und reduzieren somit den gebührenfähigen Aufwand. Des Weiteren kann bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 von einer versiegelten Fläche von ca. 566.000 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Dies entspricht etwa 21.000 m<sup>2</sup> mehr als bei der letzten Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 und 2011.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils wählt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten oder darüber hinaus befestigten Flächen der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Bei der Gebührenberechnung wurden die Kosten und Erlöse mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 2011 entnommen. Der Gebührenbemessung liegt somit der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung zu Grunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung des Anlagekapitals von 4,45 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

Die Kostenüberdeckungen der Jahre 2010 und 2011 sowie die voraussichtliche Kostenüberdeckung in 2012 wurden in die Gebührenkalkulation einberechnet. Somit wird an dem Grundsatz der hundertprozentigen Kostendeckung bei der Abwasserbeseitigung weiterhin festgehalten.